

Zeitschrift: Animato
Herausgeber: Verband Musikschulen Schweiz
Band: 14 (1990)
Heft: 1

Rubrik: Impressum

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schule und Lehrer spielen muss. Musiklehrer sind längst kein Freiwild mehr, die man im Bedarfsfall engagiert und nach Verblasen der ersten Euphorie wie eine heiße Kartoffel fallen lässt. Die Musiklehrer haben Anrecht auf soziale Sicherheiten, unabhängig davon, wie gross ihr momentanes Pensum an der einzelnen Schule ist. Gerade der teilzeitbeschäftigte Hilfslehrer, dessen Pensum sich aus Aktivitäten an verschiedenen Schulen zusammensetzt, ist auf die Leistung und die Zusammenarbeit seiner Arbeitgeber dringend angewiesen. Die Musikschulen sind sich dieses Doppelauftaktes als Erziehungsinstitut einerseits und als Arbeitgeber andererseits mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen in vielen Fällen zu wenig oder gar nicht bewusst. Die Musikschule darf nie zum Tummelfeld begeisterter Phantasten werden, sonst leistet sie unserer Sache einen Bärendienst. Fachlich qualifizierte Lehrkräfte mit angemessenem teuerungsindexiertem Jahresstundensatz und, ich betone es noch einmal, entsprechenden sozialen Sicherheiten sind eine wesentliche Voraussetzung für den Aufbau und das Funktionieren unserer Musikschulen. Diese Lehrkräfte sollten deshalb auch in der Lage und willens sein, Aufgaben zu übernehmen, welche über den engen Rahmen des Klassen- oder Unterrichtszimmers hinausweisen.

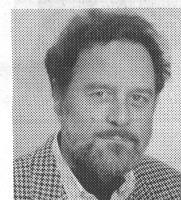
Schulleitung als musikalisches Gewissen

Mit Recht kann jetzt gefragt werden:

1. wo findet die Musikschule ihre Lehrkräfte und
2. wer garantiert und zeichnet verantwortlich für das Anstellungsverhältnis?

Diese Fragen mögen gut überlegt sein, vor allem bei der Gründung und beim Aufbau der Musikschule, sei nun die Trägerschaft ein Verein, die Gemeinde oder ein Zweckverband. Das musikalische Gewissen jeder Musikschule ist die Schulleitung. Sie verfügt über die fachlich-musikalischen und pädagogischen Voraussetzungen und Kenntnisse, welche für den Betrieb einer Musikschule unerlässlich sind.

So hat der VMS an einer Arbeitstagung auf Schloss Lenzburg im Jahre 1979 festgehalten: «Der Leiter einer Musikschule muss eine abgeschlossene, staatlich anerkannte oder



Hansjörg Riniker,
Präsident der Vereinigung Aargauischer Musikschulen VAM 1983-89, Vorstandsmitglied des VMS 1975-81. Leitete die Musikschule Rheinfelden seit ihrer Gründung 1972-87, Musiklehrer an der Bezirksschule Rheinfelden, seit 25 Jahren aktiver Bratscher im Aargauer Sinfonieorchester. Wirkt heute als Schulleiter-Stellvertreter an Jugendmusikschule der Stadt Zürich.

entsprechende musikalische Ausbildung nachweisen und die für seine leitende Funktion erforderlichen Fähigkeiten wie Organisationstalent, Geschick im Umgang mit Lehrern, Eltern, Schülern und Behörden, finanzielles und politisches Feeling besitzen. Der Musikschulleiter ist verantwortlich und zuständig für die musikpädagogische Leitung und die organisatorische Leitung, vor allem in struktureller konzeptioneller Hinsicht. Der Musikschulleiter soll in der Regel neben seiner Leiterertätigkeit noch Unterricht erteilen.»

Die designierte Schulleitung soll schon in einer frühen Planungsphase der zukünftigen Musikschule beigezogen werden. Sie hilft mit beim Gestalten des Fächerangebots von der Grundschule über den Instrumentalunterricht bis zum Ensemblespiel und zu weiteren angrenzenden und ergänzenden Fächern. Der Schulleitung obliegt die Bereitstellung der Räumlichkeiten sowie deren Ausgestaltung beispielsweise mit Klavieren, Wandtafeln mit Notenlinien, Mobiliar, Schränken und technischen Geräten. In einer späteren Phase berät die Schulleitung in Sprechstunden Lehrer, Eltern und Schülern und wirkt als Bindeglied zwischen dem Betrieb der Schule und der vorgesetzten Behörde. Die Schulleitung vertritt die Musikschule nach aussen durch Organisation von Veranstaltungen, Informationsabenden, Musizierstunden, Besuch musikpädagogischer Tagungen im Rahmen des VMS, kan-

Verhältnis allgemeine Schule – Musikschule

Die allgemeine Schule muss allen Kindern die Grundlage einer musikalischen Allgemeinbildung vermitteln. Die Musikschule bietet eine wesentliche und wertvolle Ergänzung und Erweiterung der musikalischen Bildung an. Allgemeine Schule und Musikschule müssen sich um eine enge Zusammenarbeit bemühen.

Begründung

Alle Kinder haben das Recht auf eine wirksame musikalische Erziehung und bestmögliche Entfaltung der musikalischen Anlagen.

Die allgemeine Schule ist die einzige Institution, durch welche allen Kindern eine grundlegende musikalische Allgemeinbildung vermittelt werden kann. Eine weitgehende, spezialisierte musikalische Ausbildung ist im Rahmen der allgemeinen Schule kaum denkbar, wird hingegen von der Musikschule angeboten.

Erläuterungen

- Die Vermittlung einer grundlegenden musikalischen Allgemeinbildung ist Aufgabe der allgemeinen Schule und darf nicht anderen Institutionen zugeschoben werden; daher müssen hier mindestens zwei Stunden Musikunterricht pro Woche angeboten werden.

Es ist ein Rahmenlehrplan auf breiter Basis zu schaffen, dazu Lehrmittel und Unterrichtshilfen.

Kontrollen des Unterrichts und Beratung der Lehrkräfte sind unerlässlich.

Die Ausbildung der Lehrer muss verbessert und vertieft werden.

- Der Unterricht an den Musikschulen ist charakterisiert durch Freiwilligkeit der Teilnahme, Gruppen- und Einzelunterricht, Möglichkeiten einer speziellen Begabtenförderung und ein differenziertes Fachlehrersystem.

- Die Musikkultur kann nur auf dem Fundament einer sorgfältig aufgebauten musikalischen Allgemeinbildung an der allgemeinen Schule sowie einer spezialisierten Fachausbildung und Begabtenförderung an der Musikschule gedeihen.

- Die allgemeine Schule und die Musikschule führen sowohl zum Laienmusizieren wie auch zum Berufsmusiker und zum informierten, kritischen Musikhörer.

- Durch die gemeinsam anzustrebenden Ziele entstehen vielfältige Wechselbeziehungen zwischen Musikschulen und allgemeinen Schulen, die genutzt werden müssen.

tonalen Vereinigungen und anderer Institutionen und bemüht sich um Querverbindungen zu kommunalen und regionalen musikalisch tätigen Körperschaften wie Gesangverein, Blasmusik und Orchestergesellschaft.

Diese Hinweise aus dem Pflichtenheft des Schulleiters oder der Schulleiterin zeigen klar die Bedeutung dieser Stelle, ihre zentrale Funktion innerhalb der Musikschule und ihrer Organisation. Eine weitere Pflicht des Schulleiters betrifft den Jahresbericht, einen kurzen Rückblick auf Aktivitäten des vergangenen Schuljahrs mit Behörde- und Lehrerbericht, eine Übersicht Schüler/Instrumente und je nach Organisationsform die Jahresrechnung. Im Kanton Baselland werden die Schulleiter für ihre musikpädagogische Leitung der Schulen mit mindestens zwei Jahresstunden pro 100 Schüler entschädigt, was einer durchschnittlichen Belastung von drei Stunden wöchentlich entspricht.

Keine Musikschule ohne Sekretariat

Bis jetzt sind wir vom Schüler über den Lehrer zum Schulleiter gestossen, den wir als zentrale Person, als das Herz der Musikschule bezeichnen möchten. Noch hat unsere Schule aber kein Gesicht, dem wir uns zuwenden und das wir ansprechen können. Es fehlt uns noch die offizielle Adresse, mit der Verwaltungsstelle, dem Sekretariat. Das Sekretariat ist neben Schülern, Lehrern und Schulleitung die vierte

Säule, auf der wir unser Gebäude errichten. Für jede Musikschule ist es ein Muss, ein Erfordernis, die Fäden an einer Stelle, dem Sekretariat, zusammenlaufen zu lassen. Das Sekretariat weiss alles und hat sämtliche Unterlagen zur Hand, von der Schülerkartei und den Lehreradressen über die Stellvertreterliste und die detaillierten Stundenpläne bis zu Versicherungspolicen und Absenzenkontrollen des letzten Schuljahrs. Die Sekretärin kennt alle Termine, findet die alten Protokolle, zauert verlegte AHV-Karten wieder hervor, kurz, sie ist die rechte Hand des Schulleiters und kann zur Seele der Musikschule werden. Das Sekretariat mit der offiziellen Musikschuladresse befindet sich in einem Schulhaus oder in der Gemeindeverwaltung, ist stundenweise besetzt und steht in dieser Zeit Schülern, Eltern und Lehrern zur Verfügung. Auch Mitarbeiter der Musikschule wissen ein Privatleben zu schätzen und nehmen nicht gerne im Einkaufskorb Schüleranmeldungen und -meldungen mit nach Hause; Telefongespräche betreffend Stundenverschiebungen über Sonntagmittag gehören ebenso zu den wöchentlichen Höhepunkten.

Es erstaunt uns in der VAM immer wieder, wie oft die offiziellen Anschriften der Musikschulen wechseln, was uns dann weniger erstaunt ist die Feststellung, dass unsere Rundschreiben und Mitteilungen oft nicht über die erste Postadresse hinauskommen, weil niemand für die Verteilung an Behörden und Lehrkräfte zuständig und ein *strukturierter Aufbau* nicht vorhanden ist oder die Post schlicht in einem Privathaus nebst anderem liegenbleibt. Ich verweise noch einmal darauf, dass das Sekretariat die Stelle der Musikschule darstellt, wo die Fäden und Informationen zusammenlaufen. Dazu schreibt der VMS:

«Die Musikschule muss eine ihrem Aufbau entsprechende Verwaltungsstelle aufweisen; das Musikschulsekretariat ist verantwortlich für den reibungslosen Ablauf der administrativen Arbeiten.»

Dem Reglement über Anstellung und Besoldung der Leiter und Lehrkräfte an Jugendmusikschulen in Baselland entnehmen wir:

«Den Musikschulen wird nahegelegt, die Schulleiter von rein administrativen Arbeiten zu entlasten und hierfür andere Kräfte im Umfang von mindestens drei Wochenstunden im Jahresdurchschnitt pro 100 Schüler einzusetzen.»

Daraus geht hervor, dass die Musikschule mit Schulleitung und Sekretariat so strukturiert sein muss, dass sie zu einer Institution wird, unabhängig von Personen und zeitlichen Gegebenheiten, und dass dabei jeder Mitarbeiter austauschbar wird.

Verständnis der Behörden

Wir haben vorher bildlich von den vier Säulen gesprochen; was wären aber diese vier Säulen ohne Fundament, ohne Basis. Die Musikschule kann nur dann standfest errichtet werden, wenn die Grundlage stimmt und eine gesunde Trägerschaft sich dieser Voraussetzung bewusst ist – und diese Voraussetzung heisst in erster Linie finanzielle Mittel, das Betriebskapital, das jährlich neu budgetiert und zugeschossen werden muss. Ich darf aber mit gutem Gewissen sagen, dass diese Mittel gut angelegt sind. Vergessen wir dabei nicht, dass über 90% der Kosten einer Musikschule auf Saläre und Sozialleistungen entfallen und die Beiträge der Musikschule im Budget oder der Rechnung in ihrer Gemeinde nicht einfach mit den Aufwendungen für die öffentliche Schule verglichen werden können, weil die Volkschullehrer in vielen Kantonen über die Erziehungsdepartemente besoldet werden. Die Behörde hat es in der Hand, die Musikschule zu dehnen und blühen oder aber dahinsieben zu lassen. Nach ihren Beiträgen richten sich die Qualität der Schule, das Niveau und die Ausbildung der Lehrkräfte; ihre Beiträge präjudizieren und bestimmen auch die Höhe der Elternbeiträge, das Schulgeld, das bei entsprechendem Ansatz einer Schule bald den Ruf eines elitären Instituts einbringen kann. Bestimmt wollen Sie und ich das nicht; das würde unserer Bestrebungen diametral entgegenwirken. Die Gemeindebeiträge an Aargauischen Musikschulen liegen zwischen zwei Dritteln der effektiven Kosten und einigen zehntausend Franken jährlich. Ein kleiner Zahlenvergleich, diesmal nicht mit Sport und Sportanlagen: gemäss Auskunft des Aargauischen Tiefbauamtes kostet der Kilometer Autobahn im schweizerischen Mittelland durchschnittlich 15 Millionen Franken; damit liesse sich z.B. die Musikschule Region Rheinfelden mit rund 600 Schülern, Lehrern und Schulleitung die vierte

bei gleichem Schulgeld 50 Jahre betreiben – oder anders gerechnet: Diese Musikschule kostet im Jahr soviel wie 20 Meter Autobahn (Kostenstand 1986). Aber lassen wir das Politisiere.

Die vorgesetzte Behörde, die Musikschulkommission oder im Falle eines Vereins der Vorstand, zusammengesetzt aus Elternvertretern und Mitgliedern der Schulpflege und des Gemeinderates, wählt Schulleitung, Sekretariat und Lehrkräfte. Die Lehrkräfte der Oberstufe (6. bis 9. Schuljahr Real-, Sekundar- und Bezirksschule) werden gleichzeitig durch Schulpflege und Gemeinderat gewählt. Im weiteren obliegen diesem Aufsichtsgremium Kontrollfunktionen; es kann auch zur Beauftragteninstanz gegenüber Entscheidungen der Schulleitung werden.

Auf Schülern, Eltern, Lehrern, Schulleitung und dem Sekretariat baut die Musikschule auf. Die Konzepte, Rahmen und Strukturen sind zwar zu einem grossen Teil vorgegeben, entwickeln sich aber auch aus kommunalen und regionalen Voraussetzungen und Eigenheiten. Das Ziel, die Zielvorstellung muss aber ungeachtet der kommunalen und regionalen Voraussetzungen für alle dieselbe sein und bleiben. Lassen wir uns von den hohen Ideen inspirieren und tun wir etwas, das wir noch nach Jahren vor unseren Kindern und Schülern verantworten können! Hansjörg Riniker



Haben Sie sich schon die neue Adresse der Redaktion notiert? Post und Redaktion danken für eine korrekte Adressierung, die auch eine verzögerungsfreie Zustellung Ihrer Korrespondenz gewährleistet. Hinweis für Eilige: Zusendungen in letzter Minute per Telefax (Aufgabe bei den meisten Postämtern als Fernkopie / Publifax möglich).

Impressum

Herausgeber

Verband Musikschulen Schweiz
VMS
Association Suisse des Ecoles de Musique ASEM
Associazione Svizzera delle Scuole di Musica ASSM
Associazione Svizzera da scuole da Musica ASSM

Sekretariat VMS/ASEM/ASSM Animato

Postfach 49, 4410 Liestal
Tel. 061/901 37 87
Fachzeitung für Musikschulen, hervergegangen aus dem «vms-bulletin»

Auflage

Erscheinungsweise

zweimonatlich, jeweils am 10. der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember am 23. des Monats

Redaktionsschluss

Redaktion und

Insettenannahme

Richard Hafner, Sprungstr. 3a
6314 Unterägeri

Insertionspreise

Tel. 042/72 41 96 Fax 042/72 58 75
Satzspiegel: 284 x 412 mm (1/1 S.)

Rabatte

1/2 S. (284 x 204 mm) Fr. 1370.–
1/4 S. (284 x 100 mm) Fr. 390.–
(68 x 412 mm)

Abonnements

(VMS-Mitglieder)

ab 2 x 5%
6 x 12%
VMS-Mitglieder erhalten pro Inserat 25% resp. maximal Fr. 40.– Rabatt

Abonnements

(VMS-Mitglieder)

Sämtliche Lehrkräfte, Leiter sowie Administratoren und Behörden von Musikschulen, die Mitglied des VMS sind, haben Anrecht auf ein kostenlose persönliches Abonnement. Diese Dienstleistung des VMS ist im Mitgliederbeitrag inbegriffen. Abonnementsbestellungen müssen durch entsprechende Meldung der Musikschule an das VMS-Sekretariat erfolgen.

Postcheck-Konto

Privat-Abonnement pro Jahr Fr. 20.– (Ausland) Fr. 25.–

Druckverfahren

VMS/ASEM/ASSM
4410 Liestal, Rollenoffsetdruck, Fotosatz

Druck

J. Schaub-Buser AG
Hauptstr. 33, 4450 Sissach
Tel. 061/98 35 85

© Animato

Alle Rechte vorbehalten.
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion.